

Freiburg im Breisgau, den 20. März 2003

**Inhalt:** Verordnung zur Änderung der AVVO. — Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2001/2002. — Fortbildungswochen für Gemeindefereferentinnen/Gemeindefereferenten der Erzdiözese Freiburg ab dem 3. Dienstjahr im Jahr 2003. — Abgabe eines Kreuzweges des Malers Augustin Kolb.

### Verordnung des Diözesanadministrators

Nr. 50

#### Verordnung zur Änderung der AVVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung und die Zentral-KODA bezüglich Artikel I Ziffer 1 dieser Verordnung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Zentral-KODA-Ordnung übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben, wird die folgende

#### Verordnung

erlassen:

#### Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2002 (ABl. S. 317), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 (Regelung über die Entgeltumwandlung) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5 Zuschuss des Dienstgebers

(1) Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils umgewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in

der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(2) Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.

(3) Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.“

2. Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 6 Berechnung des Zuschusses

(1) Der Dienstgeber gewährt ausschließlich für die Bruttoentgeltumwandlung einen Zuschuss nach § 5. Es wird sowohl die Entgeltumwandlung aus laufendem Entgelt als auch aus Einmalzahlungen bezuschusst. Der Zuschuss wird jeweils auf den vom Mitarbeiter verwendeten Betrag gewährt.

(2) Anspruch auf Zuschuss besteht zunächst für die in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG umgewandelten Entgeltbestandteile. Übersteigen der umgewandelte Betrag und/oder der Dienstgeberbeitrag für die Pflichtversicherung die Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil der Mitarbeiter Entgelt im Rahmen des § 40 b Absatz 2 Satz 1 EStG umwandelt, leistet der Dienstgeber ebenfalls den Zuschuss nach § 5 Absatz 1, wenn die Entgeltumwandlung aus einer Einmalzahlung erfolgt und hierfür keine Beiträge zur

Sozialversicherung zu entrichten sind. Soweit der Zuschuss pauschal besteuert wird, ist die Pauschalsteuer vom Mitarbeiter zu tragen.

#### § 7

##### Umwandelbare Entgeltbestandteile

Entgeltumwandlung liegt vor, wenn vereinbarte künftige, d. h. noch nicht entstandene Entgeltansprüche nicht als „Barlohn“ an den Mitarbeiter ausbezahlt bzw. überwiesen, sondern für den Aufbau von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung wertgleich umgewandelt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG). Umgewandelt werden können auf Antrag des Dienstnehmers und des zu seiner Ausbildung Beschäftigten künftige Ansprüche auf

- laufendes Entgelt,
- die Sonderzuwendung sowie
- das Urlaubsgeld.

#### § 8

##### Verfahren der Entgeltumwandlung

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist vom Mitarbeiter spätestens vier Wochen vor dem Zahltag, zu dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, dem Dienstgeber gegenüber geltend zu machen. Der Mitarbeiter ist daran für die Dauer des laufenden Kalenderjahres gebunden. Während des laufenden Kalenderjahres kann die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nur aus wichtigem Grund geändert oder gekündigt werden.“

### Artikel II

#### Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2002 in Kraft.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, den Wortlaut der Anlage 3 zur AVVO (Regelung über die Entgeltumwandlung) in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenreihenfolge bekannt zu machen.

Freiburg im Breisgau, den 10. Dezember 2002



Weihbischof Dr. Paul Wehrle  
Diözesanadministrator

### Bekanntmachung der Neufassung der Anlage 3 zur AVVO

Aufgrund von Artikel II Absatz 2 der Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2002 macht das Erzbischöfliche Ordinariat den Wortlaut der Anlage 3 zur AVVO in der ab 1. Juni 2002 geltenden Fassung nachstehend neu bekannt:

#### Anlage 3 zur AVVO

##### Regelung über die Entgeltumwandlung

#### § 1

##### Anspruch

Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

#### § 2

##### Steuerrechtliche Behandlung

Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gemäß § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

§ 4  
Zuständige Kasse

Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe (VvaG) durchzuführen ist.

§ 5  
Zuschuss des Dienstgebers

(1) Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils umgewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(2) Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.

(3) Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

§ 6  
Berechnung des Zuschusses

(1) Der Dienstgeber gewährt ausschließlich für die Bruttoentgeltumwandlung einen Zuschuss nach § 5. Es wird sowohl die Entgeltumwandlung aus laufendem Entgelt als auch aus Einmalzahlungen bezuschusst. Der Zuschuss wird jeweils auf den vom Mitarbeiter verwendeten Betrag gewährt.

(2) Anspruch auf Zuschuss besteht zunächst für die in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG umgewandelten Entgeltbestandteile. Übersteigen der umgewandelte Betrag und/oder der Dienstgeberbeitrag für die Pflichtversicherung die Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversiche-

rung, weil der Mitarbeiter Entgelt im Rahmen des § 40 b Absatz 2 Satz 1 EStG umwandelt, leistet der Dienstgeber ebenfalls den Zuschuss nach § 5 Absatz 1, wenn die Entgeltumwandlung aus einer Einmalzahlung erfolgt und hierfür keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sind. Soweit der Zuschuss pauschal besteuert wird, ist die Pauschalsteuer vom Mitarbeiter zu tragen.

§ 7  
Umwandelbare Entgeltbestandteile

Entgeltumwandlung liegt vor, wenn vereinbarte künftige, d. h. noch nicht entstandene Entgeltansprüche nicht als „Barlohn“ an den Mitarbeiter ausgezahlt bzw. überwiesen, sondern für den Aufbau von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung wertgleich umgewandelt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG). Umgewandelt werden können auf Antrag des Dienstnehmers und des zu seiner Ausbildung Beschäftigten künftige Ansprüche auf

- laufendes Entgelt,
- die Sonderzuwendung sowie
- das Urlaubsgeld.

§ 8  
Verfahren der Entgeltumwandlung

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist vom Mitarbeiter spätestens vier Wochen vor dem Zahltag, zu dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, dem Dienstgeber gegenüber geltend zu machen. Der Mitarbeiter ist daran für die Dauer des laufenden Kalenderjahres gebunden. Während des laufenden Kalenderjahres kann die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nur aus wichtigem Grund geändert oder gekündigt werden.“

**Mitteilungen**

Nr. 51

**Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2001/2002**

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2001/2002 bei. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass die *Dienstexemplare*, die die Pfarreien kostenlos bekommen, *gebunden* in den Pfarrämtern aufzubewahren sind.

## Amtsblatt

Nr. 7 · 20. März 2003

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 7 · 20. März 2003

Nr. 52

### Fortbildungswochen für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten der Erzdiözese Freiburg ab dem 3. Dienstjahr im Jahr 2003

Erzbischöfliches Ordinariat, Abteilung V

#### Leibhaftig glauben – Biblische Perspektiven

„Von der Lust und der Last (im) Körper zu sein“

Termin: 6. bis 10. Oktober 2003

Ort: Haus Hochfelden, Obersasbach

Referentin: Dr. Veronika Kubina, Langenargen

#### Kommunikation gestalten und Gespräche führen im Seelsorgeteam

Termin: 13. bis 17. Oktober 2003

Ort: Margarete Ruckmich Haus, Freiburg

Referentin: Monika Hagen, Dipl.-Päd., Dipl.-Rel. Päd., Supervisorin DGSy, Freiburg

#### Jubiläumswoche für Gemeindereferenten/innen im 10. und 20. Dienstjahr

Termin: 1. bis 5. Dezember 2003

Ort: Exerzitenhaus Hochfelden, Obersasbach

Nr. 53

### Abgabe eines Kreuzweges des Malers Augustin Kolb

Die Kirchengemeinde Achern hat einen Kreuzweg des im späten 19. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts tätigen Kirchenmalers Augustin Kolb abzugeben, der im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts entstanden ist. Vorhanden sind 15 Bilder, davon zwei auf Holzrahmen gespannt. Bei 13 Bildern ist nur die Leinwand vorhanden. Die Größe der Spannrahmen beträgt: 157 cm x 183 cm.

Der farbintensive Kreuzweg eignet sich sehr für eine Kirche, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstanden ist und kann im Erscheinungsbild der Kirche einen wesentlichen Akzent setzen. Der Kreuzweg ist sehr restaurierungsbedürftig aber durchaus restaurierungsfähig. Durch die Restaurierung werden nicht unbeträchtliche Kosten entstehen. Andererseits wird der Kreuzweg von der Kirchengemeinde ohne Kaufpreis abgegeben.

Interessenten werden gebeten, sich mit dem Erzbischöflichen Ordinariat (Abteilung VII) in Verbindung zu setzen.